

**Stadt Ravensburg  
Kreis Ravensburg**

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung  
über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets "Oberstadt II"  
vom \_\_.\_\_.\_\_**

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung des Sanierungsgebietes**

(1) Das Sanierungsgebiet "Oberstadt II" wurde mit Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oberstadt II“ am 18.11.1985 beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 27.06.1986 in Kraft.

(2) Das Sanierungsgebiet "Oberstadt" wurde aufgrund Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 13.06.1988 um den Baublock Schulgasse – Marienplatz - Bachstraße erweitert. Die Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 22.07.1989 in Kraft.

(3) Das Sanierungsgebiet "Oberstadt " wurde zuletzt mit Satzungsbeschluss vom 27.04.2009 um den gesamten Baublock Marktstraße – Eichelstraße – Burgstraße sowie um die Burgstraße (Flst 79) und Teilbereiche der Marktstraße (Flst. 65) sowie um Burgstraße 14 (Flst. 53/2) sowie der direkt angrenzenden Flächen der Flst. 69/1 und 51/5 reduziert. Diese Satzung zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 30.09.2009 in Kraft.

(4) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Oberstadt" in der derzeit gültigen Abgrenzung wird nun insgesamt aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan vom 08.11.2013, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Die Sanierungssatzung und der Lageplan werden beim Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung, Seestraße 32/1, 88214 Ravensburg während den üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Oberstadt II" tritt gem. § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtshinweise**

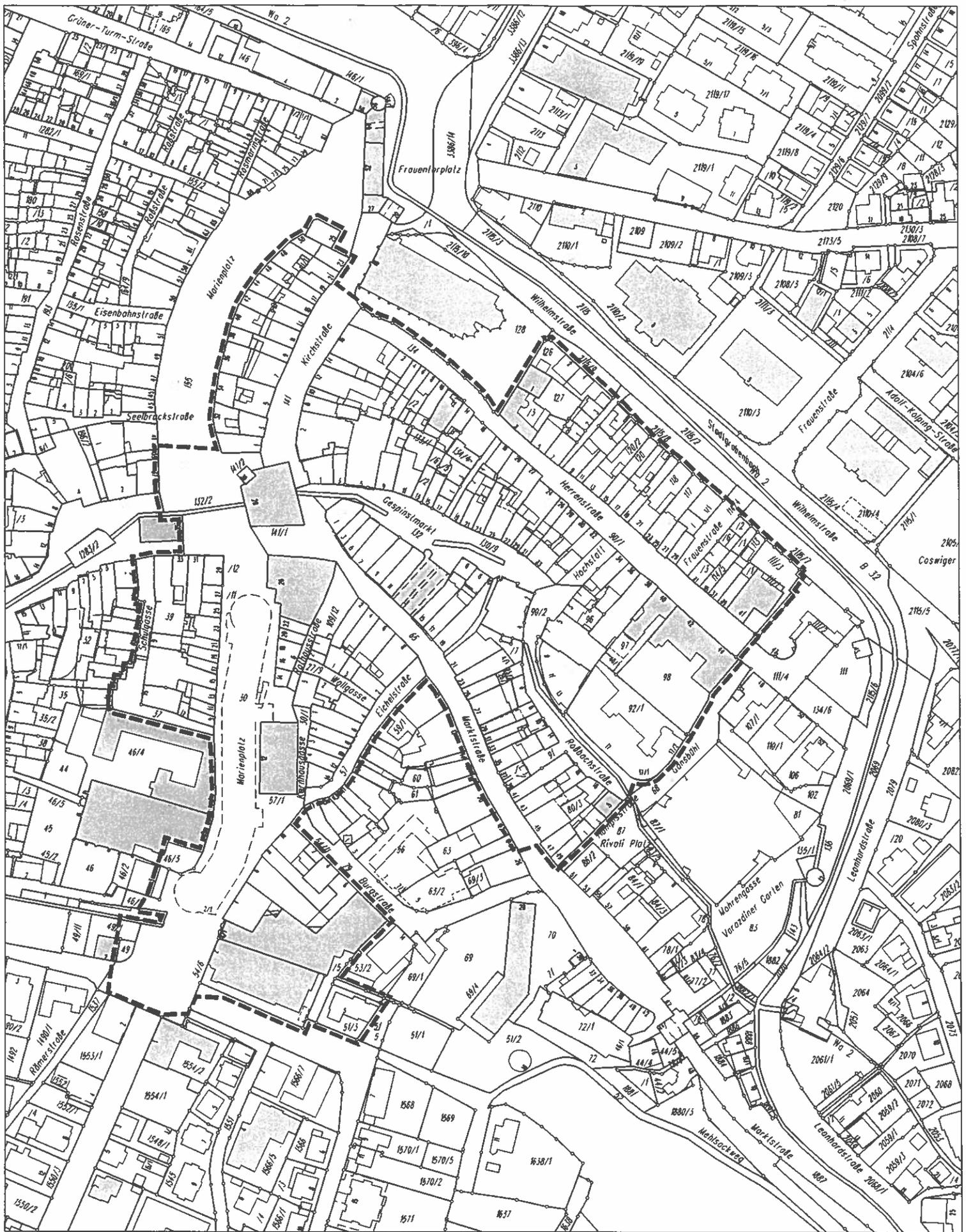
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
3. nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Ravensburg, den \_\_ \_\_ 2013

Dr. Daniel Rapp  
Oberbürgermeister



GIS Ausdruck  
vom: 08.11.2013

Lageplan zur Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche  
Festlegung des Sanierungsgebiets "Oberstadt"

Plannummer:  
192394



M 1:2500

 Stadt  
Ravensburg